

Stadtverwaltung · Postfach 15 65 · 49465 Ibbenbüren

Rathaus · Alte Münsterstraße 16  
49477 Ibbenbüren  
Telefon: 05451 931-0

**Vorab per E-Mail: [djm.frey@gmx.de](mailto:djm.frey@gmx.de)**

Herrn Dr. med.  
Dietmar J. M. Frey  
Von der Heydt 11  
49477 Ibbenbüren

**Fachdienst/Abteilung:**  
Recht, Ordnung und Bürgerservice  
Rechtsabteilung  
**Auskunft erteilt:**  
Frau Lüdtker  
Telefon: 05451 931-3001  
Telefax: 05451 931-83001  
Zimmer: 21

**E-Mail:**  
[Gabriele.Luedtke@ibbenbueren.de](mailto:Gabriele.Luedtke@ibbenbueren.de)  
[www.ibbenbueren.de](http://www.ibbenbueren.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
3060-01/004

Datum  
17. April 2025

**Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW bzw.  
Umweltinformationsgesetz NRW**

Sehr geehrter Herr Dr. Frey,

unter Bezugnahme auf die Regelungen des IFG NRW und des UIG NRW haben Sie mich mit E-Mail vom 22.01.2025 um die rechtssichere und beweissichere Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. Welche Konsequenzen wurden aus den Diskussionsbeiträgen (Dr. Frey) anlässlich der 'Sitzung des Umweltausschusses' am 03.05.2023 - dem Vernehmen nach in Anwesenheit von Mitgliedern des Ibbenbürener Umwelt- und Planungsausschusses – in Mettingen gezogen (Hinweis auf exzessive RADON-Messwerte)?*
- 2. Welche Maßnahmen hat die Stadtverwaltung nach den diversen Hinweisen seit 24.04.2023 - ausführlichst am 20.11.2024 - zu den massiv überhöhten RADON-Werten in Ibbenbüren veranlasst? Wann?*
- 3. Welche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung im 'Einwirkungsbereich des Bergbaureviere Ibbenbüren' bzgl. der aktuell veröffentlichten Ausgasungsmessungen (siehe „Prüfbericht“) wurden seitens der 'Stadt Ibbenbüren' veranlasst; ggf. wann?*
- 4. Welche Konsequenzen bzgl. der fachärztlich festzustellenden 'besonderen Gesundheitsgefährdung' von Kindern in einer Schule und zwei Kindergärten im 'Einwirkungsbereich des Bergbaureviere Ibbenbüren' (siehe übermittelte Graphik-Anlage: „240910'VorOrt\_Einwirkungsbereich&Hotspots\_RADON.pdf“) wurden*

*seitens 'Stadt Ibbenbüren' veranlasst? Wann wurden angezeigte RADON-Messungen in öffentlichen Gebäuden - hier insbesondere in Schulen im 'Einwirkungsbereich' - veranlasst? Welche Werte wurden gemessen?*

5. *Wurde ein (fach)ärztliches Gutachten diesbezüglich eingeholt (ggf. Benennung des Gutachters)? Ggf. Vorlage des vollständigen Gutachtens.*
6. *Inwieweit und seit wann werden die für RADON gemeldeten Messwert-Auffälligkeiten auch im 'Integralen Monitoring [Ausgasung]' angemessen berücksichtigt? Welche Initiative wurde von der 'Stadt Ibbenbüren' zur sachgerechten Berücksichtigung der nachgewiesenen Ausgasungen hierzu unternommen?*
7. *Welche wissenschaftlichen Nachweise (Studien) belegen eine rechtssichere Eignung der im Ausgasungsmonitoring - ausschließlich (!) – vorgeschriebenen Messungen von CH<sub>4</sub> / CO<sub>2</sub> / O<sub>2</sub> hinsichtlich einer RADON-Ausgasung?*
8. *Inwieweit gilt für die identifizierten RADON-,Hotspots' (s.o.) im 'Einwirkungsbereich' die „Bergschadensvermutung“ nach § 120 BbergG? Widrigenfalls: Was begründet rechtssicher den Ausschluss?*
9. *Wann und ggf. inwiefern hat die 'Stadt Ibbenbüren' fachkundige Informationen zum RADON-Problem und der wissenschaftlich umfänglich nachgewiesenen Gesundheitsgefährdung der eigenen Bürgerschaft eingeholt?*

Über Ihren Antrag entscheide ich wie folgt:

I. Hinsichtlich der Fragen Nr. 1 – 4 erteile ich Ihnen folgende Auskunft:

1. Der von Ihnen bis zu diesem Zeitpunkt an Herrn Dr. Schrameyer übersandte Schriftverkehr in Bezug auf eine mögliche Radonbelastung ist am 16.11.2023 aufgrund der Unzuständigkeit der Stadt Ibbenbüren vorsorglich an
  - die Zentrale Radonstelle NRW beim Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen,
  - den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Herrn Karl-Josef Laumann sowie
  - den Kreis Steinfurt, insbesondere in seiner Aufgabenwahrnehmung als untere Gesundheits- und untere Umweltschutzbehördejeweils verbunden mit der Bitte um Prüfung in eigener Zuständigkeit übersandt worden.
2. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mir mit Schreiben vom 27.12.2023 mitgeteilt, dass es die

Zentrale Radonstelle NRW mit Messungen in der Einrichtung für die Nachmittagsbetreuung von Grundschulkindern in Ibbenbüren, in der von Ihnen ein Auftreten erhöhter Radonkonzentrationen vermutet worden war, beauftragt habe. Die Messungen hätten ergeben, dass die Radonkonzentrationen in den Aufenthaltsräumen der Einrichtung niedrig seien und eine Gesundheitsgefährdung aufgrund von Radon für Kinder und Beschäftigte ausgeschlossen sei.

Die seitens der zentralen Radonstelle NRW gemessenen Werte liegen mir nicht vor.

II. Hinsichtlich der Fragen Nr. 5 - 9 lehne ich Ihren Antrag auf Gewährung von Informationen ab.

III. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

### **Begründung:**

1. Es findet das Umweltinformationsgesetz NRW (UIG NRW) i.V.m. dem Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) Anwendung. Soweit nämlich besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bestehen, gehen diese nach § 4 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes NRW (IFG NRW) den Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes vor. Bei § 2 Abs. 1 UIG NRW handelt es sich um eine besondere Rechtsvorschrift i.S.d. § 4 Abs. 2 IFG NRW.

Gemäß § 2 Satz 1 und 3 UIG NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG hat jede Person Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine Informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 UIG verfügt.

2. Der von Ihnen beantragte Informationsanspruch besteht teilweise, nämlich in dem in Ziffer I meiner Entscheidung genannten und zugleich erfüllten Umfang.

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b) UIG sind Umweltinformationen unabhängig von ihrer Art der Speicherung alle Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nr. 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme. Zu den Umweltbestandteilen im Sinne des § 3 Ziffer 1 UIG zählt u. a. Luft. Nach § 2 Abs. 3 Nr. 6 UIG sind Umweltinformationen unabhängig von ihrer Art der Speicherung u. a. alle Daten über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können.

Der Begriff der Maßnahme oder Tätigkeit ist - wie der Begriff der Umweltinformationen insgesamt - weit zu verstehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2017 – 7 C 31/15 -, juris Rdnr. 54; OVG NRW, Urteil vom 30. August 2016 - 15 A 2024/13 -, juris Rdnr. 40 ff). Für den Begriff der „Umweltinformation“ erforderlich aber auch ausreichend ist, dass eine Information einen gewissen Umweltbezug aufweist. Ob es sich um einen unmittelbaren oder bloß mittelbaren Bezug handelt, ist dabei unerheblich. Für den Begriff der Maßnahme oder Tätigkeit ist entscheidend, dass sich die Maßnahme bzw. das Vorhaben auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken kann (BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2017 – 7 C 31/15 -, juris Rdnr. 54).

Durch die Verwendung des Begriffes Daten sollte klargestellt werden, dass Daten irgendwo niedergelegt sein müssen, wobei es auf die Art der Speicherung, ob in Papierform, auf Magnetstreifen oder sonstigen Datenträgern, nicht ankommt (Praxis der Kommunalverwaltung NW K-4b, 2. Begriffsbestimmungen 2.2, beck-online).

Dies trifft bei den von Ihnen mit den Fragen Nr. 1 – 4 beantragten Auskünften zu. Diese beziehen sich auf Umweltinformationen im Sinne des § 2 Satz 3 UIG NRW i.V.m. § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b) UIG.

Demgegenüber beziehen sich die Ihnen gestellten Fragen Nr. 5 – 9 nicht auf Umweltinformationen, die als Daten niedergelegt sind. Die Fragen Nr. 7 und 8 zielen zudem auf die Abgabe einer rechtlichen Bewertung. Ihr insoweit geltend gemachter Auskunftsanspruch betrifft daher keine Umweltinformationen, sodass Ihr darauf bezogener Antrag abzulehnen ist.

3. Rein vorsorglich mache ich Sie ergänzend darauf aufmerksam, dass auch ein Auskunftsanspruch nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) u. a. nur dann gegeben wäre, wenn er auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen gerichtet ist. Informationen im Sinne des IFG NRW sind nach dessen § 3 alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden („amtlich“). Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können. Die beanspruchte Information muss also in irgendeiner Form bei der informationspflichtigen Stelle vorhanden sein. Dem Merkmal „Aufzeichnung“ kommt daher zentrale Bedeutung zu. Eine Auskunft im Sinne des § 5 IFG NRW ist daher die (mündliche oder schriftliche) Wiedergabe dessen, was in einem vorhandenen Informationsträger verkörpert ist. Vom Informationsanspruch nicht umfasst sind daher allgemeine Auskünfte zu Sach- oder Rechtsfragen.

Die von Ihnen gestellten Fragen Nr. 5 – 9 beziehen sich nicht auf Angaben, die in einem vorhandenen Informationsträger verkörpert sind. Die Fragen Nr. 7 und 8 zielen zudem auf die Abgabe einer rechtlichen Bewertung. Der insoweit geltend gemachte

Auskunftsanspruch betreffe daher keine vorhandenen amtlichen Informationen im Sinne des IFG NRW.

Aufgrund des hier greifenden Vorrangs der spezialgesetzlichen Regelung des UIG NRW i.V.m. den Regelungen des UIG Bund ist das IFG NRW allerdings nicht anwendbar.

Gerne erhalten Sie zu Ihrem Anliegen aber noch folgende ergänzende Information:

Der Stadt Ibbenbüren ist der Schutz der eigenen Bevölkerung sehr wichtig. Dieser Schutz kann bestmöglich nur durch die Einschaltung der Behörden sichergestellt werden, die für den Themenkreis „Radon“ zuständig und deshalb auch fachlich versiert sind. Dies habe ich durch die Einbeziehung der Zentralen Radonstelle, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Kreises Steinfurt in seiner Aufgabenwahrnehmung als untere Gesundheits- und untere Umweltschutzbehörde bestmöglich sichergestellt.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 Absatz 2 UIG NRW.

#### Anrufung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Soweit ich Ihren Antrag auf Informationszugang abgelehnt habe, steht Ihnen das Recht zu, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen (vgl. § 13 Absatz 2 IFG NRW). Die postalische Anschrift der Landesbeauftragten lautet: Kavalleriestr. 2 – 4, 40213 Düsseldorf, die E-Mail-Anschrift: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

Bitte beachten Sie: Die Anrufung und Vermittlung durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit unterbricht nicht die laufende Rechtsbehelfsfrist (s. hierzu nachfolgend unter „Rechtsbehelfsbelehrung“).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren, 49477 Ibbenbüren, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet [info@ibbenbueren.de](mailto:info@ibbenbueren.de)

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [info@ibbenbueren.de-mail.de](mailto:info@ibbenbueren.de-mail.de)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Lüdtke